

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Unterfränkischen Überlandzentrale eG für den Eigenverbrauch im Haushalt sowie für berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke bis 100.000 kWh

## 1. Angebot und Annahme / Bisherige Vertragsverhältnisse

Das Angebot der ÜZ in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich und gilt für einen jährlichen Bezug bis maximal 100.000 kWh. Näheres zum Geltungsbereich ist im jeweiligen Preisblatt/Liefervertrag festgelegt. Sofern die Lieferung bisher durch einen Dritten erfolgt ist, erfordert der Vertragsabschluss die wirksame Kündigung des bisherigen Liefervertrages.

## 2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Eigenerzeugungsanlagen

- Der ÜZ-Vertrieb liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Netzfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.
- Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Der ÜZ-Vertrieb ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 4 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) unterbrochen hat oder soweit und solange der ÜZ-Vertrieb an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist. In diesen Fällen ist der ÜZ-Vertrieb von seiner Leistungspflicht befreit.
- Der Kunde hat den ÜZ-Vertrieb vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

## 3. Messung / Abschlagszahlungen / Schlussrechnung / Anteilige Preisberechnung

- Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Standardmesseinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, alternativ dem ÜZ-Vertrieb, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen des ÜZ-Vertriebs oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der ÜZ-Vertrieb und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- Der ÜZ-Vertrieb kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der ÜZ-Vertrieb berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen.
- Zum Ende jedes (vom ÜZ-Vertrieb festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom ÜZ-Vertrieb eine Schlussrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- Der Kunde kann jederzeit vom ÜZ-Vertrieb verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und der Verrechnungspreise sowie des Grundpreises.

## 4. Zahlungsverbindlichkeiten / Verzug

- Sämtliche Rechnungsbeträge werden zu dem vom ÜZ-Vertrieb angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt, zur Zahlung fällig.
- Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung zu leisten.
- Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV) sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

• Mahnspesen	3,00 € <sup>1)</sup>
• Rücklastschrift	gemäß Kosten der Geldinstitute
• Sperrung bzw. Trennung vom Netz innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € <sup>1)</sup>
• Wiederschaltung innerhalb der Geschäftszeiten	50,42 € <sup>2)</sup>
• Wiederschaltung außerhalb der Geschäftszeiten	84,03 € <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Umsatzsteuerfreie Pauschale  
<sup>2)</sup> Zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer

## 5. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

- Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe für 2 Monate Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## 6. Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grundpreis sowie dem Arbeitspreis gemäß dem Preisblatt/Liefervertrag zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für die Standardmesseinrichtung, den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung, die aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungs-Gesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.  
Derzeit wird die Einführung einer Umlage bzw. Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV vorbereitet. Diese Umlage soll dem Lieferanten neben den Netznutzungsentgelten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV steht bei Vertragsschluss noch nicht fest; der Lieferant hat auf ihre Höhe auch keinen Einfluss. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umlage bzw. Belastung nach § 19 Abs. 2 StromNEV die auf die Belieferung des Kunden entfällt, vom Kunden getragen wird. Der Lieferant wird dem Kunden zusätzlich zum Lieferentgelt nur dasjenige Entgelt in Rechnung stellen, das ihm seinerseits vom Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden berechnet wird. Ab Bekanntwerden der Höhe dieser Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV wird auf [www.uez.de](http://www.uez.de) sowohl über die Höhe der Umlage als auch über die sich dann ergebenden Preise informiert. In diesem Fall besteht kein Sonderkündigungsrecht des Kunden.
- Die im Preisblatt/Liefervertrag genannten Nettpreise verstehen sich zusätzlich der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen. Angegebene Bruttopreise beinhalten sämtliche Steuern und Abgaben.
- Werden die Leistungen der diesen Bedingungen zugrunde liegenden Verträge oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, ist der ÜZ-Vertrieb berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist der ÜZ-Vertrieb zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- Ziff. 6.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der ÜZ-Vertrieb zur Weitergabe verpflichtet. Gleiches gilt entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG). Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, Veränderungen der durch die Regulierungsbehörde genehmigten, im Wege der Anreizregulierung festgelegten oder der vorläufig nach § 23 a Abs. 5 Satz 2 EnWG festgesetzten Netzzugangsentgelte mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiter zu berechnen. Bei Wegfall oder Absenkung ist der ÜZ-Vertrieb zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Abweichende Vereinbarungen im Stromliefervertrag genießen Vorrang.
  - Der ÜZ-Vertrieb kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder den Betrieb/die Nutzung des Verteilernetzes oder die Nutzung der vorgelagerten Netze ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind nur zum Monatsersten möglich. Der ÜZ-Vertrieb wird dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor diesem Zeitpunkt in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom ÜZ-Vertrieb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
  - Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Tarife unter der Tel.-Nr. 0 93 82 6 04-0 oder im Internet unter [www.uez.de](http://www.uez.de) erhalten.
- ## 7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen
- Die Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der ÜZ-Vertrieb berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt/Liefervertrag festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
  - Der ÜZ-Vertrieb wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab dem Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom ÜZ-Vertrieb in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- ## 8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung
- Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht erheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
  - Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 € (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen oder Sicherstellungsleistungen nach Ziffer 5.1), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktagen vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
  - Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- ## 9. Haftung
- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).
  - Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- ## 10. Umzug / Lieferantenwechsel
- Der Kunde ist verpflichtet, dem ÜZ-Vertrieb jeden Umzug mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der neuen Anschrift anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber dem ÜZ-Vertrieb für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie.
  - Der ÜZ-Vertrieb ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen.
- ## 11. Datenschutz
- Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.
- ## 12. Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten
- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- ## 13. Schlussbestimmungen
- Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn der ÜZ-Vertrieb derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
  - Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der ÜZ-Vertrieb und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Unterfränkische Überlandzentrale eG  
Schallfelder Str. 11, 97511 Lülsfeld

(Stand 10/2011)